



An alle Mitglieder der
Kolpingsfamilie Eislingen

zu unserer **68. Mitgliederversammlung**
am Samstag, den 25. März 2023, um 19.30 Uhr im
Kolpingraum - Gemeindezentrum St. Markus Eislingen
darf ich recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung mit Beschluss der Tagesordnung
Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung am 24. November 2018
2. Geistlicher Impuls und Totengedenken
3. **Rechenschaftsberichte:**
 - a) Sprecher des Leitungsteam
 - b) Gruppenleiter Kultur und Freizeit
 - c) Zupforchester
 - d) Gymnastik
 - e) Kaffee-Verkauf für die „Eine Welt“
4. **Kassenberichte:**
 - a) Kolpingkasse
 - b) Kolpingheimkasse
5. Kassenprüfungsberichte und Entlastung des Vorstands
6. Worte unseres Präses
7. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Änderung und Beschluss neue Beitragssatzung zum 01.01.2023 (Anlage)
9. Beschluss der von Köln genehmigten und geänderten Satzung vom 24.11.2018 (Anlage)
10. Anträge – diese sollten bis 12. März 2023 beim Sprecher des Leitungsteam eingereicht werden.
11. Verschiedenes
12. Schlusswort

Mit herzlichem Treu Kolping

Hans Busch



Anhang zu Top 8 und 9:

Top 8 Beschluss neue Beitragsordnung und Anpassung der Satzung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Bezirksbeitrag	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	3,00 €	15,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	1,00 €	3,00 €	22,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	1,00 €	3,00 €	40,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	1,00 €	3,00 €	22,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	1,00 €	3,00 €	16,00 €

Doppelmitglieder (Mitglied im Zupforchester der Kolpingsfamilie Eislingen und in der Kolpingsfamilie Eislingen) ab 18 Jahren erhalten eine Ermäßigung um 2,50 €.

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15. April des laufenden Jahres fällig.

Die Satzung der Kolpingsfamilie Eislingen wird im § 5 Pflichten der Mitglieder wie folgt ergänzt/ geändert:

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und für Geschwisterkinder für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen und sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 12. 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Top 9: Satzungsanpassungen (Köln)

In § 8 Mitgliederversammlung

(4) wird folgender Satz gestrichen:

~~Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig beschließen, dass ein Wahlgang offen (per Handzeichen) durchgeführt wird.~~

Begründung Köln: Die Wahl per Handzeichen ist aufgrund unseres demokratischen Verständnisses nicht zulässig und wird durch das Bundespräsidium nicht genehmigt. In der Satzung kann nur die geheime Wahl festgeschrieben werden.

Satzungsergänzung der Kolpingsfamilie zu „Digitale Sitzungen“:

In § 8 Mitgliederversammlung

(6) werden folgende Ergänzungen eingefügt:

- a) unverändert
- b) neu Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an-deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- c) neu Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- d) alt b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. (Ergänzung unterstrichen 2. Satz)
- e) alt c) unverändert
- f) alt d) unverändert

g) alt e) unverändert

h) alt f) unverändert

i) alt g) unverändert

Der § 9 Vorstand wird in (3) wie folgt ergänzt: (Ergänzung ist unterstrichen)

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax ~~oder~~, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Rückfragen zu TOP 8 Beitrag und 9 Satzung bei Martin Dworak.